

Beratung und Beschlussfassung über die Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans der Stadt Laichingen

1. Vorlage

an den Gemeinderat zur Beschlussfassung in der Sitzung am 03.06.2019 (öffentlich)

2. Sachdarstellung

Auf der Grundlage von § 3 des Feuerwehrgesetzes des Landes Baden-Württemberg haben die Gemeinden eine ihren örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Gemeindefeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie haben außerdem auf ihre Kosten entsprechend den örtlichen Bedürfnissen die für einen geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen sowie die Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation zu beschaffen und zu unterhalten.

Diese Vorgabe ist nicht näher beschrieben. Daher ergeben sich unterschiedliche Betrachtungen, in welchem Umfang die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu gestalten ist. Das Land Baden-Württemberg stellt für die Beschaffung von Ausstattungen jährlich Mittel zur Verfügung, um die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehren zu verbessern und den sich wandelnden Anforderungen anzupassen. In einem Prüfbericht hat der Rechnungshof darauf hingewiesen, dass im Bereich der Feuerwehr die Mittel so vergeben werden sollen, dass die nachbarschaftlichen Möglichkeiten der Hilfe in die Alarm- und Einsatzplanung festzuschreiben sind. Daraus resultierend beschloss der Landtag Baden-Württemberg, dass die „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“ stärker anzuwenden sind. Über die Erstellung von Feuerwehr-Bedarfsplänen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen ist dem Landtag weiter zu berichten.

Danach sollen in den Städten und Gemeinden Feuerwehr-Bedarfspläne erstellt werden, welche bei der Vergabe von Zuschüssen berücksichtigt werden sollen.

Der vorliegende Feuerwehr-Bedarfsplan dient der Darstellung der Gegebenheiten, der Risiken und der Prognose für die Zukunft. Der Plan soll den Verantwortlichen ein Hilfsmittel für die Entscheidung der Fortentwicklung der Gemeindefeuerwehr darstellen.

Dem Alb-Donau-Kreis als Bewilligungsstelle für die Landesmittel zur Unterstützung von Beschaffungen für die Feuerwehr soll dieser Bedarfsplan eine Orientierung sein, wie sich die Gemeinde die Fortentwicklung ihrer Feuerwehr vorstellt.

3. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom fortgeschriebenen Feuerwehrbedarfsplan 2017 – 2021 der Stadt Laichingen und den darin dargestellten Maßnahmen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Laichingen. (Anlagen)

2. Der Gemeinderat beschließt den Feuerwehrbedarfsplan mit den darin beschriebenen Schutzziele.
3. Der Gemeinderat beschließt - unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel und entsprechender Einzelfallentscheidungen (Sachentscheidungen) in den jeweiligen Haushaltsjahren - grundsätzlich:
 - a. die Verwaltung wird beauftragt, die im Bedarfsplan dargestellten Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele umzusetzen.
 - b. die Verwaltung wird beauftragt, das für den Zeitraum 2017 bis 2021 dargestellte Modernisierungskonzept für den Fuhrpark der Feuerwehr umzusetzen.
 - c. die Verwaltung wird beauftragt, die Gebäude der Feuerwehr sukzessive den erforderlichen räumlichen und technischen Anforderungen anzupassen sowie die Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes umzusetzen.

Vertagungsfähig: nein

Laichingen, den 21. Mai 2019

Gefertigt:

Gesehen:

Gesehen:

Köpf
Sachgebietsleiter

Eppler
Amtsleiter

Kaufmann
Bürgermeister

Anlagen:
Feuerwehrbedarfsplan
Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr